



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

10 ANS
JAHRE
ANNI

Amt für Gesundheit
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

per E-Mail an simon.bock@gd.zh.ch sowie via Webapplikation eVernehmlassung

Bern, 19. Juni 2023

Umsetzung der Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte gemäss Art. 55a KVG im Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2023 laden Sie uns ein, zur Umsetzung der Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Festlegung des Versorgungsgrades

Das nationale Regressionsmodell orientiert sich am schweizerischen Mittelwert und nicht am effektiv erforderlichen Versorgungsbedarf. Ein Versorgungsgrad von 100% bedeutet somit nicht zwingend, dass der Bedarf an Ärzten und Ärztinnen in einem bestimmten Fachgebiet optimal ist. Die Schweiz weist unter den OECD-Ländern eine der höchsten Ärztedichten aus. Ein Versorgungsgrad von 100% ist deshalb im internationalen Vergleich bereits hoch.

Die mit der Methodik zur Berechnung des nationalen Regressionsmodells beauftragten Institute (Obsan und BSS) haben dieses Problem erkannt und schlagen mittelfristig den Einbezug von weiteren Indikatoren und Referenzwerten in das nationale Regressionsmodell vor. curafutura begrüsst diesen Vorschlag und fordert, dass der Versorgungsgrad auch im internationalen Kontext betrachtet und mit diesem verglichen wird.

Der Kanton Zürich kommt, indem er die Übergangsbestimmung nach Art. 9 der Höchstzahlenverordnung anwendet und bis spätestens Mitte 2025 eine neue kantonale Verordnung zur Festlegung der Höchstzahlen vorlegen wird, zu einem ähnlichen Schluss.

Ausnahme Spitalambulatorien

Gemäss § 9 des Entwurfs zur kantonalen Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (VHZA) ist ein Ausbau spitalambulanter Kapazitäten in einem durch eine Höchstzahl eingeschränkten medizinischen Fachgebiet möglich, wenn im gleichen Umfang stationäre Kapazitäten reduziert werden. Eine Verlagerung vom stationären in den günstigeren ambulanten Bereich ist sinnvoll. Es darf aber nicht sein, dass die Spitäler diese Bestimmung nutzen, um eine Begrenzung in einem medizinischen Fachgebiet zu umgehen.

§ 9 VHZA lässt aus Sicht von curafutura einen Umgehungsspielraum zu, z.B. wenn ein Spital den ambulanten Bereich ausbauen will und dafür entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte zugesprochen erhält, jedoch in einem zweiten Schritt den stationären Abbau nicht oder nur teilweise vollzieht. curafutura



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

fordert, dass der Kanton Zürich klare Regeln vorgibt, Ausnahmegesuche im Sinne von § 9 VHZA restriktiv behandelt und zwecks Herstellung der Transparenz eine erteilte Ausnahmegewilligung mit einem Monitoring begleitet.

Medizinische Fachgebiete gemäss Anhang 1 VHZA

Im Anhang 1 VHZA werden vier medizinischen Fachgebiete mit einer Höchstzahl begrenzt. Diese sind: Kardiologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Radiologie und Urologie. Gemäss dem erläuternden Bericht wurden diese Fachgebiete nach vier Kriterien ausgewählt, die kumulativ erfüllt sein müssen: Das Fachgebiet gehört nicht zur medizinischen Grundversorgung, es muss eine relevante Grösse haben, das Angebot und die Leistungen sind in den letzten Jahren stark gestiegen und Indizien für eine klare Unterversorgung fehlen.

Eine Analyse der vorhandenen Daten zeigt, dass auch weitere medizinische Fachgebiete als potenzielle Kandidaten für eine Begrenzung in Frage kommen: Die Fachgebiete Ophthalmologie, Dermatologie/Venerologie und Neurologie haben eine bedeutende Grösse, sind hinsichtlich OKP-Kosten im Bereich der Arztpraxen in den letzten zehn Jahren stark gewachsen¹, lassen mit einem Versorgungsgrad zwischen 114% und 139% keine Unterversorgung vermuten und gehören alle nicht zur Grundversorgung.

Es stellt sich die Frage, weshalb der Kanton Zürich für diese medizinischen Fachgebiete keine Höchstzahlen festlegt. Wenn es gute Gründe dafür gibt, die anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht hergeleitet werden können, müssen sie transparent ausgewiesen werden. Im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Ausführungen, weshalb curafutura den Kanton Zürich auffordert, eine Begründung nachzuliefern. Sollte diese nicht vorliegen, sind auch die drei erwähnten Fachgebiete mit Höchstzahlen zu begrenzen.

Koordination mit Nachbarkantonen

Gemäss Art. 55a Abs. 3 KVG und Art. 7 der Höchstzahlenverordnung muss ein Kanton die Festlegung der Höchstzahlen mit anderen (benachbarten) Kantonen koordinieren. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob eine Koordination stattgefunden hat. Wir bitten Sie, eine allfällige Koordination mit anderen Kantonen zu dokumentieren oder, falls sich der Kanton Zürich nicht mit anderen Kantonen koordiniert hat, die Gründe für einen solchen Entscheid darzulegen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Sandra Laubscher
Leiterin Gesundheitspolitik
Stv. Direktorin

Luca Petrini
Projektleiter Gesundheitspolitik

¹ Quelle: SASIS AG, Datenpool Monatsdaten